

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ansgar Toennes/Herr Wächter 563 5323 563 8080 ansgar.toennes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2815/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
5.5.2004	Umweltausschuss	Entgegennahme ohne Beschluss
Vereinbarung über den Hochwasserschutz im Stadtgebiet Wuppertal		

Grund der Vorlage

Erarbeitung einer Vereinbarung zum Hochwasserschutz

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Als Folge der Hochwasserereignisse im August 2002 hat sich der Umweltausschuss in seiner Sitzung im Mai 2003 über die Hochwasserproblematik in Wuppertal umfassend informiert. Unter Federführung des Ressorts 106 haben die am Hochwasserschutz Beteiligten in mehreren Arbeitsgruppensitzungen eine Vereinbarung erarbeitet, die die Risiken und Schäden eines möglichen Hochwasserereignisses in Wuppertal minimieren soll. Diese ist nun von den Verantwortlichen unterschrieben worden und wird als Anlage dem Umweltausschuss bekannt gegeben.

Anlage zur Drucksache VO/2815/04

Der Wupperverband sowie die Stadt Wuppertal, Geschäftsbereich 1.1 - Umwelt, Grünflächen und Geodaten -, Ressort Umweltschutz, Untere Wasserbehörde und Geschäftsbereich 3.0 - Gesundheit, Schutz und Ordnung -, Stadtbetrieb Feuerwehr schließen folgende

Vereinbarung über die Hochwasserwarnung im Stadtgebiet Wuppertal.

Beteiligte: Neben Wupperverband, Feuerwehr, Untere Wasserbehörde weitere Dienststellen und Einrichtungen je nach Lage wie WSW AG, Abteilung Kanalbetrieb oder Ressort Straßen, Brücken und Verkehr, Abteilung Straßenunterhaltung und Ingenieurbau.

1. Hochwasserwarnung

Die Hochwasserwarnung im Stadtgebiet Wuppertal (Wupper und Nebengewässer) erfolgt derzeit mit Hilfe des Wupperreferenzpegels Kluserbrücke.

Die hier gemessenen Wasserstände werden per Datenfernübertragung sowohl an die zentrale Leitstelle der Wuppertalsperre als auch in der Hochwasserschutzzentrale im Verwaltungshaus des Wupperverbandes übertragen.

Aufgrund der am Pegel Kluserbrücke gemessenen Wasserstände werden der Rückhalt und die Abgaben aus dem Talsperrensystem des Wupperverbandes zum Zwecke des Hochwasserschutzes geregelt.

Die Pegelstände bilden die Grundlage für die Warnung der Bevölkerung.

Maßgebende Pegelstände für die Hochwasserwarnung (Messungen und Meldungen erfolgen durch den Wupperverband):

Ab einem Pegelstand von 1,30 m (ca. 50 m³/s)

erhält die Untere Wasserbehörde vom Wupperverband einmal täglich per E-Mail die aktuelle Ganglinie des Wupperabflusses der letzten drei Tage als **erste Warnstufe** zur erhöhten Bereitschaft.

E-Mail Adresse: Siehe Anlage!

Ab einem Pegelstand von 1,90 m (ca. 100 m³/s)

erhält die Untere Wasserbehörde vom Wupperverband als **zweite Warnstufe** zweimal täglich per E-Mail die aktuelle Ganglinie des Wupperabflusses wie vor.

Ab einem Pegelstand von 2,10 m (ca. 130 m³/s)

sendet nun die Alarmeinrichtung des Wupperverbandes am Pegel Kluserbrücke eine Wasserstandsmeldung als **dritte Warnstufe** und **erste Hochwasserwarnung** an die Feuerwehrleitstelle. Diese wiederum informiert sofort den Bereitschaftsdienst der Unteren Wasserbehörde!

Nach aktuellen Erfordernissen werden von der Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde die jeweiligen vorgesetzten Stellen informiert. Sie bereiten für bedrohte Bereiche bei weiter steigendem

Wasserspiegel Maßnahmen und Warnungen (z. B. Presseinformationen) vor und informieren je nach Erfordernis die Betroffenen.

Ab einem Pegelstand von 2,23 m (ca. 150 m³/s)

besetzt der Wupperverband seine Hochwasserschutzzentrale im Verwaltungshaus des Wupperverbandes mit eigenem Personal.

Der Wupperverband beobachtet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst (Radarverbundnetz) die Entwicklung der Großwetterlage.

Wenn zu erwarten ist, dass der Abfluss der Wupper 190 m³/s erreicht oder überschreiten wird, sendet der Wupperverband diese Informationen und somit die **zweite Stufe der Hochwasserwarnungen** an die Feuerwehrleitstelle, diese wiederum informiert sofort die Bereitschaftsdienste der Unteren Wasserbehörde und des Kanalbetriebes!

Der Bereitschaftsdienst des Kanalbetriebes der Wuppertaler Stadtwerke, die Feuerwehr und die Untere Wasserbehörde informieren sich grundsätzlich gegenseitig, wenn sie bereits durch Hochwassersituationen lokal im Einsatz sind.

In Abhängigkeit von der aktuellen Lage (bei punktuellen kritischen Situationen wie Überflutungen von Kellern, lokal gefährdeten Bereichen an Einläufen von verrohrten Bächen) richtet die Feuerwehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ggf. nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde, eine technische Einsatzleitung (TEL) ein. Die Untere Wasserbehörde unterstützt diese als Fachberater/-dienststelle.

Je nach Lage werden die üblichen Hilfeleistungsmaßnahmen von der technischen Einsatzleitung der Feuerwehr (TEL) koordiniert und vor Ort durchgeführt wie:

- Bevölkerungswarnung betroffener Gebiete (Radiomeldungen, Lautsprecherdurchsagen, Internetseiten)
- Sichern gefährdeter Objekte (durch Pumpen, Sandsäcke etc.) durch die Feuerwehr oder Personal des Kanalbetriebes, ggf. verstärkt durch das THW
- Absperrmaßnahmen und Sicherung von Straßen und Brücken, ggf. unterstützt durch Personal der Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Kanalbetrieb oder THW
- Verkehrssicherungs- und Umleitungsmaßnahmen durch die Polizei

und dergleichen.

Durch die TEL werden je nach Einsatzlage die vorgesetzten Stellen und die Presse informiert.

Je nach örtlicher Hochwasserlage entscheidet die TEL in Abstimmung mit den vorgesetzten Stellen über die Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe (LuK) (früher Katastrophenschutzleitung).

2. Warnung vor extremen Unwetter

Bei der Gefahr von extremen Unwetter (Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes) mit möglicher Folge von lokal begrenzten Überflutungen, z. B. bei Sturmwarnungen oder Gewitterwarnungen alarmiert die Feuerwehrleitstelle grundsätzlich den Bereitschaftsdienst der Unteren Wasserbehörde.

Dieser wiederum alarmiert je nach Lage den Wupperverband, Kanalbetrieb oder in der umgekehrten Folge (Wupperverband oder Kanalbetrieb informieren bei Betriebsstörungen grundsätzlich die Untere Wasserbehörde).

Maßnahmen werden je nach Lage von den Beteiligten (Feuerwehr, Untere Wasserbehörde, Kanalbetrieb) eingeleitet und abgestimmt

3. Schlussbemerkung

Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer Erörterung mit allen Beteiligten und deren Zustimmung.

gez. Bayer	gez. Hackländer	gez. Wille
(Geschäftsbereich 1.1)	(Geschäftsbereich 3)	(Wupperverband)

Anlage 1:

Wichtige Telefonnummern und E-Mail Adressen für die Hochwasserwarnung:

E-Mail Adressen:

Stadtbetrieb Feuer:

Leitstelle 0202/ 494-1

Wupperverband:

Während der Dienstzeit: 0202/583-1 (Zentrale),
außerhalb der Dienstzeit Bereitschaftszentrale Klärwerk Buchenhofen 0202/2746-0

Untere Wasserbehörde:

Während der Dienstzeit: 0202/ 563-5019,
außerhalb der Dienstzeit Rufbereitschaft über Leitstelle der Berufsfeuerwehr

E-Mail Adresse:

dieter.weber@stadt.wuppertal.de
wilfried.waechter@stadt.wuppertal.de
franz.Poelking@stadt.wuppertal.de

Straßen- und Brückenunterhaltung:

Während der Dienstzeit: 0202/ 563-5021

außerhalb der Dienstzeit: 0202/ 751312 oder Handy 0170/9128907 (Herr Seidel)

Wuppertaler Stadtwerke AG, Kanalbetrieb:

Während der Dienstzeit. 0202/ 569-7810 oder 7811,
außerhalb der Dienstzeit Störungsdienst 0202/ 569-3100

Weitere wichtige Rufnummern und Anschriften sind bei der Leitstelle der Feuerwehr hinterlegt oder den Öl- und Giftalarmmeldeplänen der Unteren Wasserbehörde und des Wupperverbandes zu entnehmen!

Anlage 2:

Allgemeine Grundlagen und rechtliche Regelungen/ Zuständigkeiten

1. Allgemeines/ Einführung

Das Hochwasserereignis im August 2002 hat gezeigt, welche Herausforderungen Naturkatastrophen für den Menschen bedeuten. Aufgrund dieser Ereignisse führte im Mai 2003 der Umweltausschuss ein Kolloquium durch, wo auch die Hochwasserverhältnisse im Stadtgebiet Wuppertal dargestellt wurden. Als Ergebnis dieses Kolloquiums sollen nunmehr auch der Hochwasserwarndienst sowie die Einsatzpläne der Unteren Wasserbehörde, Wupperverband und Feuerwehr aktualisiert werden.

Bisherige Regelungen:

Aufgrund der Fertigstellung der Wuppertalsperre und dem damit verbundenen bzw. sichergestellten Hochwasserschutz für das Einzugsgebiet der Wupper (Minderung der Scheitelabflüsse durch Steuerung/ Bewirtschaftung der Talsperre) wurde mit Schreiben vom März 1991 die Hochwasser- und Eismeldeordnung von der Bezirksregierung aufgehoben. Ergänzend hierzu wurde auch die stadtinterne Verfügung - **Durchführung des Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Wuppertal in der letzten Fassung vom 27.01.1988**- aufgehoben.

Die zur Zeit geltenden Vereinbarungen:

- Alarmierung der Feuerwehrleitstelle und hierüber der Unteren Wasserbehörde durch den Wupperverband bei einem Pegelstand am Pegel Kluserbrücke von 2,50 m ($\cong 190 \text{ m}^3/\text{s}$)
- Die ggf. erforderliche Bildung einer technischen Einsatzleitung bei steigendem Pegel bei der Feuerwehr unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde zur Steuerung von erforderlichen Maßnahmen

sollen aufgehoben und durch neue Vereinbarungen ersetzt werden.

2. Rechtliche Grundlagen/ Zuständigkeiten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit plant aufgrund der Erfahrungen der letzten Hochwasserereignisse ein Artikelgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Zur Zeit gelten folgende Regelungen:

Der Hochwasserschutz ist im Grundsatz eine außerordentlich komplexe Angelegenheit. Er setzt sich aus dem Bewirtschaftungsgrundsatz der Gewässer (§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz), der Unterhaltung der

Gewässer (§ 28 Wasserhaushaltsgesetz), dem Gewässerausbau (§ 31 Wasserhaushaltsgesetz), der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 32 Wasserhaushaltsgesetz) und der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b Wasserhaushaltsgesetz) zusammen.

Diese Aufgabe ist in Nordrhein- Westfalen weitestgehend den Wasserverbänden und den Bezirksregierungen übertragen worden.

So ist der Wupperverband im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Regelungen und § 2 des Wupperverbandsgesetzes für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und **Sicherung des Hochwasserabflusses** der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten in seinem Verbandgebiet verantwortlich. So nimmt er für den Hochwasserfall folgende Aufgaben wahr wie:

- Überwachung der Pegelstände und Alarmierung der zuständigen Behörden
- Steuerung der Talsperren
- Freihalten des Abflusses (z. B. bei Einlaufbauwerken/ Rechen verrohrter Bäche)

Die Untere Wasserbehörde hat für den Hochwasserschutz allgemein eine unterstützende Funktion. So ist sie für alle Gewässer im Stadtgebiet Wuppertal (Gewässer zweiter Ordnung) zuständige Behörde (Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Gewässeraufsicht).

Im Hochwasserfall nimmt sie insbesondere im Kreis/ Stadtgebiet Aufgaben der Gefahrenabwehr als Sonderordnungsbehörde gemäß § 138 Landeswassergesetz NW in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) wahr. So kann sie bei Hochwassergefahr unter anderem gemäß den §§ 43 und 123 des Landeswassergesetzes NW

- Anordnungen für die Hochwasserführung und Hochwasserrückhaltung von Stauanlagen treffen,
- benachbarte Gemeinden zur überörtlichen Hilfe verpflichten.

Darüber hinaus nimmt sie aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse die Aufgabe eines Fachberaters in einer technischen Einsatzleitung oder Leitungs- und Koordinierungsgruppe (LuK) der Feuerwehr wahr.

Die Feuerwehr leistet bei Hochwasser Hilfe, d.h. sie ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr und für vorbereitende Maßnahmen/ Koordinierung bei Großschadensereignisse (Einsatzleitung) gemäß den §§ 1, 22, 26, 29 und 30 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NW) zuständig.